

Hinweise zur Baugenehmigungspflicht für Kleinwindenergieanlagen

Bundesland	Keine Baugenehmigung erforderlich
Bayern	Kleinwindenergieanlagen (KWEA) bis 10 m Höhe inklusive des Rotorradius, gemessen vom Boden oder Gebäude (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) BayBO)
Baden-Württemberg	KWEA bis 10 m Höhe (§ 50 Abs. 1 LBO BW und Nr.3 lit. d) des Anhangs zu LBO BW)
Saarland	KWEA bis 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche (§ 61 Abs. 1 Nr. 3c) LBO SL)
Berlin	keine Regelung in § 62 BauO Bln -> aber Genehmigungsfreiheit durch die regelmäßige Beurteilung der KWEA als „sonstige Anlage der technischen Gebäudeausrüstung“ gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) BauO Bln

Bundesland	Baugenehmigung in der Regel erforderlich
Hessen	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: KWEA bis zu 10 m Anlagengesamthöhe in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen (§ 55 HBO und I.3.11 der Anlage 2 zu § 55 HBO)
Thüringen	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: KWEA bis 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen Wohngebieten und im Außenbereich (§ 63 Abs. 1 Nr. 2a. lit. c) ThürBO)
Nordrhein-Westfalen	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von KWEA bis 10 m Anlagengesamthöhe, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten (§ 65 Abs. 1 Nr. 44 lit. b) BauO NRW) • die mit KWEA bis 10 m Anlagengesamthöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten § 65 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW
Hamburg	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: Anlagen in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Hafennutzungsgebiet mit einer Gesamthöhe bis 15 m über Geländeoberfläche (§ 60 Abs. 1 HBauO und 4.5 der Anlage 2 zu § 60 HBauO)
Sachsen-Anhalt	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: Windkraftanlagen bis 10 m Nabenhöhe im Außenbereich (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 lit. f) BauO LSA)
Sachsen	Grundsatz: Baugenehmigung erforderlich Genehmigungsfrei: KWEA bis 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m, außer in reinen Wohngebieten (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) SächsBO)

Bundesland	Baugenehmigung erforderlich
Bremen	keine Regelung in § 61 BrBO-> Baugenehmigung erforderlich
Brandenburg	keine Regelung in § 55 BbgBO -> Baugenehmigung erforderlich
Rheinland-Pfalz	keine Regelung in § 62 RpfLBauO -> Baugenehmigung erforderlich
Niedersachsen	keine Regelung in § 60 NBauO und Anhang zu § 60 NBauO -> Baugenehmigung erforderlich
Schleswig-Holstein	keine Regelung in § 63 SHLBO -> Baugenehmigung erforderlich
Mecklenburg-Vorpommern	keine Regelung in § 61 LBauO M-V -> Baugenehmigung erforderlich (Anm.: Genehmigungsfrei bei der Beurteilung der KWEA als „sonstige Anlage der technischen Gebäudeausrüstung“ gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2c) LBauO M-V)

Was ist zu tun, falls eine Baugenehmigung erforderlich ist?

1. Einschaltung eines Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekt, Bauingenieur)
2. Ggf. Abstimmung des Vorhabens mit Baugenehmigungsbehörde
3. Einreichung Bauantrag.